

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 56

3. Juni

1916

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204).

Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 werden die Worte „ungemischtes Weizenmehl“ gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichtes enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlsatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.“

3. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.“

4. Im § 9 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Arbeiten“ eingeschaltet: „und Vorarbeiten“.

5. § 20 erhält folgenden Absatz 3:

„Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreideanstalt geliefert ist.“

Artikel 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204, 326), wie er sich aus der Bekanntmachung gegen das Festen von Broteleben vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 348) und aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) zur Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl und siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwenden werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird,

sowie daß an Stelle des Roggenmehlsatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffelstärke verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelslocken, Kartoffelwalsmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Verwendete gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffelstärke verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „KK“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelslocken, Kartoffelwalsmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenmehl, Gerstenstärke, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sago-mehl in derselben Menge wie Kartoffelslocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlsatzstoffe.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festlegen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Bevredigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Badens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von badfähigem Mehl als Streunehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewöhnlichen Betrieben Brotlaib vor dem Ausbaden mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, aufgehoben oder verwahrt wird, jederzeit einzutreten, dagebst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umgang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimwidrigkeiten, ver-

pflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Rücksicht zu ihrer Amtstätigkeit kommen, Betriebswirigkeit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichtet.

§ 16. Bäder, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebssäumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt bereit ist, verkauft, teilt oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zu widerstand verhindernd nicht Leobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zu widerstand den Eintritt in die Räume, die Beleidigung, die Eintritt in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftsteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Auslande eingeführt wird, und nicht für Brotback, der für Rechnung der Deeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keks-, Brotback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchensfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 über die Bereitung von Backware. Vom 29. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 411 ff.) zur Änderung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) über die Bereitung von Backware wird folgendes bestimmt:

Als diejenigen Betörden, die die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Ausnahmen gestatten können, werden die Kreisämter bestimmt.

Darmstadt, den 29. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schlephake.

An den Oberbürgermeister von Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen vorliegende Anordnungen ortsüblich bekannt machen, die Beteiligten, insbesondere Bäder, bedeuten und den Bezug überwachen.

Gießen, den 31. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Betr.: Ernteländerhebung vom 9.—15. Juni 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

§ 1. Nach Bundesratsverordnung vom 18. Mai ds. Jrs. soll in der Zeit vom 9. bis 15. Juni ds. Jrs. die Größe der Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau nachstehender Feldfrüchte durch Fragen der einzelnen Betriebsleiter oder ihrer Stellvertreter ermittelt werden:

Weizen; Speltz; Roggen; Gerste; Menggetreide; Hafer; Mischfrucht; Lupinen; Erbsen; Linsen; Acker-Sau-Bohnen; Böden zur Ölsernerzeugung; Raps und Rüben; Wohn, Dötter, Sonnenblumen u. a.; Flachs; Hanf; Frühlarfäffeln und Spätfäffeln; Zuckerrüben; Runkelerüben; Kohlerüben; Weißerüben; Gelberüben; Gemüse zur menschlichen Nahrung; Klee aller Art.

Auch sollen die Flächen des gesamten bestellten und nicht be-

stellten Ackerlandes, ferner die Weidesflächen, sowie die Bewässerungs- und andere Wiesen festgestellt werden.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den feldmäßigen Anbau der genannten Früchte Kartoffeln, Gemüse und andere Gewächse in Hausgärten usw. bleiben also außer Betracht.

§ 2. Anzeigepflichtig ist, wer die Bodenfläche bewirtschaftet. Demnach sind die auf verpachteten Grundstücken angebauten Flächen vom Pächter (nicht vom Eigentümer) nachzuweisen. Jeder Betriebsinhaber hat seine gesamte Anbausfläche anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigenes Land, Pachtland, Allmendland, Dieniland handelt, und gleichviel, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb der Gemeinde liegen.

§ 3. Die Erhebung erfolgt unter Leitung der Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Diese haben die erforderlichen Zählbezirke zu bilden und Zähler dafür zu bestimmen. Der Erfolg dieser wichtigen Aufnahme hängt davon ab, daß tüchtige Zähler gewonnen werden. Großh. Ministerium des Innern hat deshalb angeordnet, daß die Zähler durch die Gemeindevertretung zu ernennen sind. Zur Erledigung der rechnerischen Arbeiten empfiehlt es sich, die Lehrer und andere geeignete Personen mithinzuziehen. Eine Vergütung wird von Staats wegen nicht geleistet.

§ 4. Für die Erhebung sind folgende Vordrücke bestimmt:

- a) Ortsliste nebst Anleitung für die Zähler,
- b) Fragebogen,
- c) Anweisung für die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

Die Erhebung erfolgt von Haus zu Haus und innerhalb jedes Hauses von Haushaltung zu Haushaltung mittels Ortslisten. Das Ergebnis ist von den Zählern unmittelbar in diese einzutragen.

Fragebogen werden an Landwirte nur dann abgegeben, wenn der Zähler die Angaben nicht unmittelbar erhalten kann.

§ 5. Die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einguholen.

§ 6. Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter, die vorabsichtlich die Angaben, zu denen sie auf Grund der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. — Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter, die fahrlässig die Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 7. Die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt wird Ihnen die nötigen Zählpapiere unmittelbar zusenden. Wenn bis zum 8. Juni die Zählpapiere noch nicht eingetroffen sind, so ist die Zentralstelle sofort zu benachrichtigen; Fernsprechnummer 2657. Genügt die Anzahl der Vordrücke nicht, so ist sofort der Mehrbedarf bei der Zentralstelle anzufordern. Anfragen bezüglich der Zählung sind ebenfalls dahin zu richten.

Damit die überaus wichtige Zählung richtig vorgenommen wird, wollen Sie sich mit den einzelnen Bestimmungen, die den Zählpapieren aufgedruckt sind, genau vertraut machen und die Zähler gut belehren.

§ 8. Die abschließenden Ortslisten nebst Fragebogen sind spätestens am 20. Juni d. J. an das Großh. Kreisamt Gießen (nicht an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik) abzusenden. Der Termin darf nicht überschritten werden.

Gießen, den 2. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, macht bekannt, daß mit dem 29. Mai 1916 in Hamburg, Neuer Wallstraße 1, Fernsprecher: Gruppe 4, Nr. 9570/72, Telegramm-Adresse für die Abteilung Kaffee: Kriegskaffee, Telegramm-Adresse für die Abteilung Tee: Kriegstee, eine Zweigstelle unter der Firma:

„Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg“ errichtet wird.

Der Zweck der Errichtung der Zweigniederlassung ist, die Einfuhr von Kaffee und Tee zu fördern und zu regeln.

Die Übernahme-Erläuterungen des Kriegsausschusses werden in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (R. G. Bl. S. 247 u. ff. besv. 250 u. ff.) erfolgen.

Den an der Einfuhr von Kaffee und Tee beteiligten Preisen des deutschen Fachhandels wird anhängiggestellt. Anfragen über die Einfuhr an die betreffende Abteilung der Zweigniederlassung in Hamburg zu richten.